

Änderung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2017

Änderungssatzung vom 24.07.2017 zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 4.12.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser betr\u00e4gt f\u00fcr jede volle Stunde 12,00 €.

Artikel II

Der § 2 erhält folgende Änderung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 12 ,00 €/ Stunde gewährt.

Artikel III

Der § 4 erhält folgende Änderung:

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitswachen

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag mit einem Durchschnittssatz von 12,00 € pro Stunde und Aktiven entschädigt.



GEMEINDE STETTEN BODENSEEKREIS

Änderung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2017

Artikel IV

Der § 5 erhält folgende Änderung:

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Funktion	Betrag
Kommandant	900 €/ Jahr
Stv. Kommandanten	500 €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400 €/ Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	150 €/ Jahr
Gerätewart Fahrzeuge,	
Maschinen, Geräte	430 €/ Jahr
Gerätewart Atemschutz	150 €/ Jahr

Eine zusätzliche Entschädigung für die Gerätewarte zur Abgeltung des über das übliche Maß (zum Beispiel größere Brandeinsätze) hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes kann nach Aufwand im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gewährt werden.

Artikel V

Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins für Löschfahrzeuge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des erforderlichen Führerscheins für ein Löschfahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entstandenen Kosten, höchstens jedoch 1500 Euro zu den Bedingungen des Abs.2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt und der Feuerwehrangehörige die Fahrprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Feuer-wehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.



Änderung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.07.2017

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

GEMEINDE STETTEN

Artikel VII

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 4.12.2006 mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Stetten, 24.07.2017

Daniel Heß Bürgermeister